



Erläuterungen zur Online-Bewerbung für einen Studiengang mit örtlichem Auswahlverfahren

Verfahrensablauf

Im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens werden von den festgesetzten Zulassungszahlen des jeweiligen Studiengangs zunächst Quoten u.a. für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, Minderjährige, Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber, Härtefälle, beruflich qualifizierte Bewerber gem. § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz (HG) * abgezogen. Die dann verbleibenden Studienplätze werden zu 20 v. H. nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), zu 20 v.H. nach der Wartezeit und zu 60 v.H. nach hochschuleigenen Kriterien vergeben. Die hochschuleigenen Kriterien orientieren sich ebenfalls an dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung). Als Wartezeit zählen die Halbjahre zwischen dem Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung und dem Studienbeginn, wobei Studienzeiten nicht als Wartezeit gelten (sog. Parkstudium). Sofern die Hochschulzugangsberechtigung mit einem schulischen und einem praktischen Teil erworben wird, so gilt Folgendes: Wurde der schulische Teil der Fachhochschulreife bis einschließlich zum 15. Juli 2009 erworben, beginnt die Wartezeitberechnung noch mit dem Datum des schulischen Teils der Fachhochschulreife, auch wenn danach noch der praktische Teil absolviert werden musste. Für BewerberInnen, die nach dem 15. Juli 2009 den schulischen Teil der Fachhochschulreife ablegen und anschließend mit dem praktischen Teil beginnen, zählen erst die Zeiten nach Absolvierung des praktischen Teils als Wartezeit. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Durchführung des anschließenden Hauptverfahrens erhalten Sie schriftlich Bescheid, ob Sie zum Studium zugelassen werden. Falls Sie nicht zum Studium zugelassen werden konnten, werden Sie automatisch im sogenannten Nachrückverfahren berücksichtigt. Zu einem Nachrückverfahren kommt es, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Studium zugelassen wurden, den Studienplatz nicht annehmen. Diese Plätze werden dann erneut besetzt.

Bewerbungsschluss

Der Antrag für das jeweilige Wintersemester muss bis zum **15. Juli** eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Fachhochschule Südwestfalen online gestellt worden sein. Sonderanträge müssen unter Beifügung der beglaubigten Nachweise ebenfalls bis zum **15. Juli** eines Jahres an der Fachhochschule Südwestfalen eingehen. Bei Sonderanträgen gilt nicht das Datum der Eingabe der Online-Bewerbung, sondern der tatsächliche Eingang an der Fachhochschule Südwestfalen.

Ausschluss vom Verfahren

Sollte sich beim Einschreibungsverfahren herausstellen, dass eine Zulassung nur aufgrund einer falschen Online-Eingabe (z. B. falsche Durchschnittsnote) erfolgte, wird die Zulassung unwirksam und es erfolgt keine Einschreibung.

**Der Vizepräsident für
Wirtschafts- und
Personalverwaltung**

**Dezernat 2.4
Studentische
Angelegenheiten**

Telefon
0 23 71 / 566-551
Telefax
0 23 71 / 566-253
E-Mail
heib.heike@fh-swf.de

Standort Iserlohn
Frauenstuhlweg 31
58644 Iserlohn

Fachhochschule
Südwestfalen
Sitz: Iserlohn

**Hagen
Iserlohn
Meschede
Soest**

www.fh-swf.de

*Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gem. § 49 Abs. 6 HG Bewerber mit Aufstiegsfortbildung (z. B. Meister, Techniker) oder fachtreue Bewerber finden Sie weitere Informationen und gesonderte Bewerbungsunterlagen im Internet unter: http://www4.fh-swf.de/de/home/studieninteressierte/bewerbung_einschreibung/besondere_bewerbergruppen/bewerbungsinfo/index.php.

Beglaubigung

Die dem Sonderantrag beizufügenden Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie eingereicht werden. Amtlich beglaubigt ist eine Fotokopie nur dann, wenn auf ihr ein **Beglaubigungsvermerk, die Unterschrift des Beglaubigenden und das Dienstsiegel der beglaubigenden Stelle** aufgebracht sind. Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden (Einwohnermeldeämter der Städte, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen). Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Banken, Krankenkassen, Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer. Bitte legen Sie keine Klarsichtfolien bei.

Hinweis für Minderjährige

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns noch minderjährig sein werden und Ihren Hauptwohnsitz bei Ihren Eltern in einem der Ihrem Studienort zugeordneten Kreise bzw. kreisfreien Städte haben, können Sie beantragen, in die bevorzugte Quote von 2 % aufgenommen zu werden. Innerhalb dieser Quote werden die vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation, wie oben beschrieben, vergeben. Sollten Sie hier keinen Studienplatz erhalten, nehmen Sie weiterhin noch am Auswahlverfahren teil.

Vorlesungsbeginn:

Wintersemester 2012/2013: 17.09.2012;
 Wintersemester 2013/2014: 16.09.2013;
 Wintersemester 2014/2015: 15.09.2014

Zugeordnete Städte und Kreise für folgende Standorte:

Hagen: Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Unna
 Iserlohn: Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Oberberg. Kreis, Olpe, Soest, Unna
 Meschede: Hochsauerlandkreis, Höxter, Märkischer Kreis, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest
 Soest: Hamm, Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Paderborn, Soest, Unna, Warendorf

Hinweise für Zweitstudienbewerber

Haben Sie bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule (z. B. Universität, Gesamthochschule, Fachhochschule, nicht aber Berufsakademie) erfolgreich abgeschlossen, so gelten Sie als **Zweitstudienbewerber**. Für ein Zweitstudium sind **bis 3 Prozent** der Studienplätze vorgesehen. Die Studienplätze werden nach den Kriterien "Prüfungsergebnis des Erststudiums" und "Gründe für das Zweitstudium" vergeben. Für beide Kriterien werden Punkte angerechnet.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut"	4 Punkte
Noten "gut" und "voll befriedigend"	3 Punkte
Note "befriedigend"	2 Punkte
Note "ausreichend"	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt.

Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

"Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Die berufliche Situation wird dadurch erheblich verbessert, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Die sinnvolle Ergänzung des Erststudiums durch das Zweitstudium muss insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten dargelegt werden:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studienggebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

"Sonstige berufliche Gründe" 4 Punkte

Obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die beruflichen Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich.

"Sonstige Gründe" 1 Punkt

Wer nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Die Punkte für Ihr erstes Examen und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste zur Auswahl für ein Zweitstudium. Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen denen mit einer kleineren Messzahl vor. Nachrangige Kriterien sind Dienst und Los.

Ausfüllhinweise Dienste

Als Dienst gilt

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren,
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz - ZDG,
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, der Europäische Freiwilligendienst, der Internationale Jugendfreiwilligendienst, der Bundesfreiwilligendienst, die Dienste „Weltwärts“ und „Kulturwelt“
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei EU-Ausländern und Bildungsinländern wird entweder ein in Deutschland oder auch ein im Ausland geleisteter Dienst (sofern er einem deutschen Dienst gleichwertig ist) berücksichtigt. Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst gleichwertig ist.

Die Betreuung/Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm selbst ausgeübt wurde. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungsbedürftigkeit geben (z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz und können Sie diese Zulassung vorerst nicht verwirklichen, haben Sie dafür aber bei Dienstende aufgrund des früheren Zulassungsanspruchs einen Anspruch auf erneute Auswahl. Dieser Anspruch soll Sie vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass Ihnen aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich Ihrer Ausbildungschancen erwachsen.

Einen Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst kann nur besitzen, wer sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten hatte. **Aus diesem Grunde sollten Studieninteressenten, die die Hochschulreife besitzen, sich zu Beginn, aber auch während des Dienstes bewerben.** Um diesen Anspruch zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut bewerben.

Beachten Sie bitte, dass Sie sich spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach Dienstende bewerben müssen, da sonst Ihr Anspruch verfällt.

Die Angaben zum Dienst müssen durch beglaubigte Nachweise belegt werden.

Ausfüllhinweise zu den Sonderanträgen unter Punkt 6 "Angaben zum NC-Verfahren"

Sonderanträge begründen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt (formlos) und fügen entsprechende Nachweise bei.

außergewöhnliche Härte

Bis zu 5 Prozent der Studienplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vorgehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründungen und der vorgelegten Nachweise notwendig.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
 - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege (fachärztliches Gutachten).
 - 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit (fachärztliches Gutachten).

zu Nummern 1.1 - 1.6:

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Gründen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
5. Frühere Zulassung für den jetzt beantragten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).
6. Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Nachteilsausgleich

Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen Sie zum Nachweis des Leistungsverlaufs beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen.

In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann in der Regel beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen besondere Grundsätze, die bei Bedarf an der Fachhochschule Südwestfalen erhältlich sind. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlage beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

In den nachfolgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere soziale Gründe.

- 1.1 Besondere gesundheitliche Gründe.
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.3 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Gründe:

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, (Geburtsurkunden der Kinder).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).

- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister).
 - 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 3. Bundessieg im Wettbewerb "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend musiziert" oder "Bundeswettbewerb Fremdsprachen" während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Siegerurkunde in beglaubigter Kopie).
 - 4. Sonstige vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Antragsgrundes für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere soziale Gründe.

- 1.1 Besondere gesundheitliche Gründe.
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliche Gutachten).
 - 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).
 - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.3 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Gründe:

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (Geburtsurkunden der Geschwister).
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

3. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem doppelt qualifizierenden Bildungsgang von vierzehnjähriger Dauer, wenn sowohl die Abiturprüfung als auch die Berufsabschlussprüfung am Ende des 14. Schuljahres abgelegt wurden.
4. Bundessieg im Wettbewerb "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend musiziert" oder "Bundeswettbewerb Fremdsprachen" (Siegerurkunde in amtlich beglaubigter Kopie).
5. Sonstige vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Losverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese verlost. Die Teilnahme am Losverfahren kann **frühestens am 15. August, spätestens am 15. September** eines Jahres formlos bei der Fachhochschule Südwestfalen beantragt werden.

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studieninteressenten, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis geschieht in der Regel durch die Ablegung der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-2) oder des „Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (Test-DaF), Niveaustufe 4 in allen Bereichen, nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage:

http://www4.fh-swf.de/de/home/internationales/deutsch/ausIndischestudienbewerber_1/deutschkenntnisse/index.php.

Stand: 15.05.2012